

der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

§ 264

Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vernehmung nach § 263 Satz 2 ist zu verlesen.

§ 265

Überleitung in das ordentliche Verfahren

Ergibt sich nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß der Beschuldigte zurechnungsfähig war, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und gibt die Sache an den Staatsanwalt zurück.

Neunter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

§ 266

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

§ 267

Vorfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Zehnter Abschnitt

Schadensersatzansprüche

§ 268

Zulässigkeit

(1) Der durch ein Verbrechen Verletzte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird.

(2) Ist wegen des geltend gemachten Anspruchs bereits ein Zivilprozeß anhängig, so kann der Verletzte den Antrag nur stellen, wenn er die Zurücknahme der Zivilklage nachweist.

(3) Hat das Zivilgericht über den Antrag rechtskräftig entschieden, so ist der Antrag unzulässig.

§ 269

Stellung des Verletzten

Der Verletzte kann in dem Strafverfahren seinen Anspruch selbständig neben dem Staatsanwalt vertreten und hierzu sachdienliche Anträge stellen.

§ 270

Verweisung

Ist die Entscheidung über die Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Strafverfahren unzweck-

mäßig, so ist die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§ 271

Verfahren bei Freispruch

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Antrag abzuweisen. Es bleibt dem Verletzten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen des der Anklage zugrunde liegenden Verbrechens vor den Zivilgerichten zu verfolgen.

§ 272

Rechtsmittel

(1) Wird Protest oder Berufung eingelegt, so kann sich der Verletzte auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen.

(2) Wird weder Protest noch Berufung eingelegt, so kann sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen. Das Verfahren wird insoweit dem Zivilgericht überwiesen, das für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.

§ 273

Kosten

Eine Pflicht zur Zahlung von Kostenvorschüssen besteht nicht. Für die Höhe und Verteilung der Kosten gelten die Vorschriften des Zivilverfahrens.

Fünftes Kapitel

Die Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 274

Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.

§ 275

Verteidiger und gesetzliche Vertreter

(1) Für den Beschuldigten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 276

Einlegung von Rechtsmitteln durch den Staatsanwalt und ihre Wirkung

(1) Der Staatsanwalt kann Rechtsmittel auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.